

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Werkstattverbundes Arbeiterwohlfahrt (AWO) Unterbezirk Ennepe- Ruhr (WfbM)

§ 1 Geltungsbereich

Bei dem Werkstattverbund AWO Unterbezirk Ennepe- Ruhr – im Folgenden Auftragnehmer genannt - handelt es sich um Einrichtungen, die mit Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) die Teilhabe sowie die Eingliederung in das Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen sicherstellen. Der Auftragnehmer orientiert sich an den Maßstäben der Industrie und ist ISO 9001 zertifiziert. Auftraggeber sind Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, Kaufleute, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen nach Maßgabe des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages zu den nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben keine Gültigkeit.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Sofern anders nicht ausdrücklich angegeben, haben Angebote eine Gültigkeit von 4 Wochen ab Angebotsdatum (Annahmefrist). Der Auftrag erhält erst durch die schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer seine Gültigkeit. Sofern kein Festpreis vereinbart wird, stellen die in Angeboten und/oder Kostenvorschlägen genannten Mengen und Stunden nur annähernd ermittelte Werte dar. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen nach Aufmass, Mengen und/oder Stundennachweisen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich in EURO ab Werkstatt für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang zuzüglich Fracht und Verpackung sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

Rechnungen sind ohne Abzug bargeldlos zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Zugang. Maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Auftragnehmer.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, sofern die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellt sind. Außerdem ist der Auftragnehmer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Wenn dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Bonität des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlungen der offenen Forderungen des Auftraggebers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Entsprechend dem Arbeitsfortschritt kann der Auftragnehmer für die von ihm erbrachten Teilleistungen Abschlagszahlungen verlangen.

§ 4 Lieferung und Lieferzeiten

Die Lieferung erfolgt ab Werkstatt. Termine oder Fristen für die Lieferung oder die Erbringung der Leistungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Einigung der Vertragsparteien stattgefunden hat. Die Preis- und Leistungsgefahr geht auf den Auftraggeber direkt ab Werkstatt über. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese technisch machbar und dem Auftraggeber zumutbar sind. Der Auftragnehmer schließt eine Haftung für die Unmöglichkeit der Lieferungen oder für Lieferverzögerungen aus, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Unwetter, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden ist, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Bei den Ereignissen wie in § 4 Abs. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben, die dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die nicht nur vorübergehend sind, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen mit vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen bzw. die Liefer- oder Leistungstermine verschieben sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der Ware vor. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich bei gewerbsmäßiger Weiterveräußerung an dem erlangten Gegenwert fort (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

Der Auftragsgeber ist nicht berechtigt, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Waren erfolgen.

Auch wenn die Ware noch nicht im Alleineigentum des Auftraggebers steht, ist es ihm gestattet, die Ware zu verarbeiten, mit anderen Gegenständen zu vermischen, zu vermengen, zu verbinden oder im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, so lange der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug ist. Für diesen Fall gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftraggeber als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Auftraggeber tritt hiermit die Forderung aus dem Weiterverkauf der verarbeiteten Sache ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

§ 6 Wareingangsprüfung und Rügeobliegenheit

Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Wareingang Art, Menge und Beschaffenheit der gelieferten Vertragsprodukte zu prüfen. Die offensichtlichen Mängel sind durch den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Lieferung. Zeigt sich später ein Mangel, der nicht bei der Lieferung zu erkennen ist (verdeckter Mangel), hat der Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung den verdeckten Mangel dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige beim Auftragnehmer.

§ 7 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Auftragnehmer leistet bei Sach- oder Rechtsmängel nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Im Falle des Fehlschlagens, der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Der Auftragnehmer kann vor der Durchführung der geschuldeten Nacherfüllung die vollständige Zahlung des Kaufpreises verlangen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Freistellung von den zum Zwecke der Prüfung entstandenen Kosten verlangen.

§ 8 Haftung

Sofern sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Hierbei handelt es sich um solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut (Kardinalpflichten). Für diese Fälle ist jedoch die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz von vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schäden begrenzt. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst. Die sich aus § 8 Abs. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftragnehmer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Fertigstellung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten nur insoweit, als die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung im Einzelfall nicht zu einer kürzeren Verjährung führen würde.

§ 10 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen, die dem Auftraggeber und Auftragnehmer während ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen weder verwendet, verwertet noch Dritten mitgeteilt werden, es sei denn, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen. Ausschließlicher Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zusagen von Hilfspersonen des Auftragnehmers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtvertrages.

Stand: 01.02.2020